

# **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Hosenfeld**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld am 20. Februar 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Verdienstaussfall**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 4,80 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausschusses, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 15,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 90,00 € nicht übersteigen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 15,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 90,00 € nicht übersteigen.

- (6) Die Gewährung des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale wird auf die Teilnahme an Sitzungen beschränkt, die an Werktagen im Zeitraum von 07.00 bis 19.00 Uhr stattfinden. Hiervon unberührt bleiben Aufwendungen zur Betreuung.

## § 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Fahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

• Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	10,00 €
• Ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 €
• Mitglieder der Ausschüsse	10,00 €
• Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 €
• Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	10,00 €
• Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 €
• Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/ Auszahlungswahlvorstände, bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	10,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

• die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	30,00 €
• die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	30,00 €
• die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher:	

<b>Ortsteil</b>	<b>in der Eigenschaft als Ortsvorsteher (§ 82, Abs. 5, S.1 und 2 HGO)</b>	<b>in der Funktion als Leiter der Außenstelle (§ 82 Abs. 5 S. 4 HGO)</b>	<b>Gesamtentschädigung</b>
Hosenfeld	265,00 €	entfällt	265,00 €
Blankenau	206,00 €	116,00 €	322,00 €
Brandlos	92,00 €	52,00 €	144,00 €
Hainzell	265,00 €	149,00 €	414,00 €
Jossa	154,00 €	86,00 €	240,00 €
Pfaffenrod	92,00 €	52,00 €	144,00 €
Poppenrod	113,00 €	63,00 €	176,00 €
Schletzenhausen	154,00 €	86,00 €	240,00 €

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem tatsächlichen Wahrnehmen der besonderen Funktionen als Ausschussvorsitzende und Fraktionsvorsitzende jeweils verdoppelt.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 2 bzw. 3 entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheidet.
- (5) Der Anspruch nach Abs. 2 bzw. 3 ruht, wenn das jeweilige Amt länger als einen Monat nicht ausgeübt wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Frist von einem Monat für die Dauer der Vertretungszeit dem amtierenden Vertreter zu.
- (6) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 bzw. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (7) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €, sofern nicht eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gezahlt wird oder es sich um hauptamtliche Bedienstete handelt.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

## **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ausschüsse, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Hosenfeld vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Hosenfeld, den 20. Februar 2014

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE HOSENFELD

Siegel

Peter Malolepszy  
Bürgermeister

## **Bescheinigung**

Vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Hosenfeld wird hiermit ausgefertigt.

Die Entschädigungssatzung wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hosenfeld in der zurzeit gültigen Fassung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hosenfeld „Mitteilungsblatt für die Gemeinde Hosenfeld“ Ausgabe-Nr. 9 vom 28. Februar 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Hosenfeld, den 28. Februar 2014

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE HOSENFELD

Siegel

Peter Malolepszy  
Bürgermeister